



Whistleblower Policy

Geltungsbereich

Folgende Regeln haben Gültigkeit für externe Hinweisgeber und die Mitarbeiter der gesamten Heimbach-Gruppe. Zur Heimbach-Gruppe gehören:

Heimbach GmbH, Düren/Deutschland
Heimbach Ibérica S.A.U., Burgos/Spanien
Heimbach UK Ltd., Manchester/England
Heimbach Switzerland AG, Olten/Schweiz
Heimbach Fabrics (Suzhou) Co., Ltd., Suzhou/China
Heimbach Specialities AG, Neu-Moresnet/Belgien
Marathon Belting Ltd., Rochdale/England
Industrie Tessili Bresciane Srl, Merone/Italien

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1. Zweck

Das Unternehmen hat einen für die Heimbach-Gruppe geltenden Code of Conduct verabschiedet, in dem die Werte und Prinzipien des Unternehmens niedergeschrieben sind. In dieser Whistleblower Policy werden Maßnahmen zum Umgang mit Meldungen zu angeblichen Verstößen gegen jegliche Inhalte des Code of Conducts genereller, finanzieller, betrieblicher Natur oder in Bezug auf das Beschäftigtenverhältnis behandelt.

Ein Whistleblower ist ein Hinweisgeber, der für Heimbach wichtige Informationen dem Unternehmen zur Kenntnis bringt. Dabei geht es um firmeninterne Missstände wie z. B. Korruption, Menschenrechtsverletzungen, Datenmissbrauch oder allgemeine Gefahren, von denen er an seinem Arbeitsplatz oder in anderen Zusammenhängen erfährt.

2. „Whistleblower Beauftragter“

Im Rahmen dieser Whistleblower Policy wird durch den CEO der Heimbach-Gruppe ein „Whistleblower Beauftragter“ benannt.

Derzeitiger Beauftragter:

Stefan Körfer
Heimbach GmbH, Telefon: +49 2421 802-501, stefan.koerfer@heimbach.com

3. Meldung bei Verdachtsfällen

Jeder Mitarbeiter der Heimbach-Gruppe oder auch jeder externe Hinweisgeber kann den Verdacht auf Verstöße gegen den Code of Conduct dem Beauftragten melden. Um eine zielorientierte Bearbeitung zu gewährleisten, hat die Meldung unter Angabe der Kontaktdaten des meldenden Hinweisgebers zu erfolgen. Diese Kontaktdaten werden vom Beauftragten vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Hinweisgeber nur ernste Verdachtsfälle in gutem Glauben meldet und sich bewusst ist, dass diese Meldung zu schwerwiegenden Folgen einschließlich der Kündigung für den gegen den Code of Conduct verstoßenden Mitarbeiter oder Beschuldigten führen kann. Aus diesem Grund können wir ausschließlich nur solchen Verdachtsfällen nachgehen, die durch konkrete Hinweise und Beweise untermauert sind.

4. Empfangsbestätigung

Unter Beachtung der Vertraulichkeit bestätigt der Beauftragte schriftlich den Erhalt der Meldung des Hinweisgebers.

5. Information über die Meldung

Der Beauftragte informiert den CEO der Heimbach-Gruppe über die Meldung. Sofern die Meldung ein Mitglied der Geschäftsführung der Heimbach-Gruppe betrifft, erfolgt die Meldung an den Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

6. Prüfung der Meldung

Der Beauftragte prüft die Meldung umgehend sorgfältig und holt entsprechende Informationen ein. Basierend auf diesen Informationen entscheidet der Beauftragte welche Maßnahmen geeignet und notwendig sind. Der Beauftragte kann eine nähere Untersuchung des angeblichen Verstoßes veranlassen. Der Beschuldigte wird zu einem geeigneten Zeitpunkt über die Anschuldigungen informiert und befragt.

7. Information über den Fortschritt der Bearbeitung

Wo möglich, hält der Beauftragte sowohl den Hinweisgeber als auch den Beschuldigten über die Entwicklung der Bearbeitung seiner Meldung auf dem Laufenden.

8. Information über Ergebnisse

Der Beauftragte informiert den CEO bzw. den Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses über das Ergebnis und eventuelle Empfehlungen sowie Reaktionen des Beschuldigten und gegebenenfalls des Hinweisgebers.

9. Information an Dritte

Der Beauftragte, der Hinweisgeber, der Beschuldigte und alle in dieser Sache beteiligten Personen bearbeiten die Meldung, das Vorliegen einer möglichen Untersuchung der Meldung, das Vorliegen einer möglichen Untersuchung des angeblichen Verstoßes und/oder des vertraulichen Ergebnisses bzw. der möglichen Empfehlungen vertraulich. Ohne die Erlaubnis des Beauftragten dürfen keine Informationen an interne oder externe Dritte weitergegeben werden, es sei denn, das Unternehmen ist aufgrund von Gesetzen oder Mussbestimmungen dazu verpflichtet.

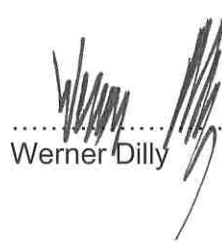
10. Ausschluss von Konsequenzen

Dem Hinweisgeber, der gemäß dieser Whistleblower Policy Meldung gemacht hat, dürfen keinerlei Konsequenzen in seiner Beschäftigung entstehen.

HEIMBACH GMBH

A handwritten signature in black ink, appearing to be "P. Michels", written over a horizontal dotted line.

Peter Michels

A handwritten signature in black ink, appearing to be "W. Dilly", written over a horizontal dotted line.

Werner Dilly

A handwritten signature in black ink, appearing to be "R. Kaldenhoff", written over a horizontal dotted line.

Dr. Ralf Kaldenhoff